

# § 15 EisbKrV Beschaffenheit, Form und Abmessungen

EisbKrV - Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2023

1. (1) Andreaskreuze sind aus form- und witterungsbeständigem Material herzustellen. Auf diesen sind die Reflexstoffe (Folien) anzubringen. Die Rückseite muss blendfrei sein.
2. (2) Andreaskreuze können als einfache oder als doppelte Andreaskreuze ausgeführt sein. Einfache Andreaskreuze sind nach den nachstehend angeführten Maßangaben herzustellen, wobei Abweichungen von bis zu  $\pm 3\%$  zulässig sind:

	Format I	Format II	Format III
Länge der Balken (einschließlich der Spitzen)	1100 mm	970 mm	1050 mm
Breite der Balken	140 mm	120 mm	150 mm
Kreuzungswinkel der Balken	60°	60°	60°
Winkel der Spitzen der Balken	90°	90°	90°
Länge der weißen Balken	880 mm	770 mm	880 mm
Breite der weißen Balken	60 mm	50 mm	60 mm

1. (3) Doppelte Andreaskreuze sind durch zwei einfache Andreaskreuze in jeweils liegender oder hochgestellter Form übereinander und in sich verschoben so darzustellen, dass der lichte Abstand der jeweils parallel liegenden Balken
  1. beim Format I 100 mm,
  2. beim Format II 90 mm und
  3. beim Format III 85 mmbeträgt. Die weißen Balken müssen durchgehend dargestellt sein.
  1. einfachen Andreaskreuzen in liegender oder stehender Form weiße Tafeln mit den Abmessungen von 630 mm x 960 mm,
  2. doppelten Andreaskreuzen in stehender Form weiße Tafeln mit den Abmessungen Breite x Höhe von 630 mm x 1400 mm und
  3. doppelten Andreaskreuzen in liegender Form weiße Tafeln mit den Abmessungen von 960 mm x 960 mm zu verwenden.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)